



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

Berlin, 13. Mai 2020





A) Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen soll das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden, die Beantragung von Familienleistungen zu entbürokratisieren und die Antragstellung dort, wo es möglich ist, mit Anträgen auf weitere Leistungen zusammenzuführen. Bürgerinnen und Bürger können, wenn sie darin einwilligen, den Datenaustausch zwischen Behörden in Anspruch nehmen, anstatt die erforderlichen Daten jedes Mal neu angeben zu müssen. Hierdurch sollen die Familienleistungen die Leistungsberechtigten erreichen und die Antragstellung soll so einfach und transparent wie möglich werden.

Das Gesetz will das Verwaltungsverfahren durch unkomplizierte und sichere elektronische Verfahren bürgerfreundlich gestalten. Aber auch für die Verwaltung selbst soll es durch den behördenübergreifenden Datenaustausch zu Effizienz nebst daraus resultierenden Synergieeffekten kommen.

Umgesetzt werden soll das Ziel durch verschiedene Maßnahmen. Eingeführt werden soll unter anderem eine bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeldstellen, um eine elektronische Übermittlung zur Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen. Ferner soll das rvBEA-Verfahren für die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch die Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften genutzt werden. Zudem sollen Regelungen für den elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen eingeführt werden.

B) Position des dbb

Der dbb begrüßt die geplanten Neuregelungen. Der digitale Wandel bietet unstrittig viele Chancen, die Verwaltung durch unkomplizierte und sichere elektronische Verfahren bürgerfreundlicher, hin zu einer modernen Verwaltung, zu gestalten.

Wenn mehrere Verwaltungsleistungen, die aus der gleichen Lebenslage resultieren, einfach, digital und barrierefrei beantragt werden können, ist dies im Sinne der Bürger. Dies sollte für alle Verwaltungsprozesse auf allen Verwaltungsebenen bei Bund, Ländern und Kommunen gelten und praktiziert werden. Hierbei sollte nicht aus dem Blick verloren werden, dass Digitalisierung nicht nur bedeutet, Papierformulare einfach nur in eine digitale Form zu bringen, die dann an die Behörde gesendet werden, sondern neue Potenziale der Digitalisierung sollten genutzt werden. Auch dieser Anforderung wird das Gesetz gerecht.

Die Kernidee des „Kombi-Antrages“, der bei der Geburt eines Kindes zum Einsatz kommen soll, wird ausdrücklich begrüßt.



Die Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag sollen im Rahmen der Geburtsangaben gemeinsam erfolgen können. Dieser „Kombi-Antrag“ ist sinnvoll, er entlastet die Bürgerinnen und Bürger und gleichzeitig die Verwaltungsarbeit. Nachweise müssen so nur einmal für diese Leistungen erbracht werden, was eine erhebliche Erleichterung für die Nutzerinnen und Nutzer darstellt. Standardinformationen, die der Verwaltung bereits vorliegen, brauchen zudem nicht weiter mitgeteilt werden. Derzeit erhalten die Versicherten zum Beispiel von ihrer Krankenkasse ein Anschreiben über Höhe und Zeitraum der Mutterschaftsgeldzahlung und leiten dieses mit ihrem Antrag auf Elterngeld an die Elterngeldstelle weiter. Zukünftig kann dies elektronisch erfolgen. Dies entspricht auch den Bedürfnissen der Eltern, da kurz nach der Entbindung wenig Zeit für verwaltungsaufwändige Anträge auf Elterngeld verbleibt.

Da die Nutzerinnen und Nutzer dem elektronischen Datenaustausch ausdrücklich zustimmen müssen, ist nicht zu besorgen, dass die Daten gegen deren Willen zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden. Der Datenschutz wird ebenfalls geregelt und sichergestellt.

Zu überlegen ist im Weiteren, ob eine Ausweitung des Antrages auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. des sog. alleinerziehenden Familienzuschlages geboten wäre. Dieser ist an den Bezug des Kindergeldes geknüpft, so dass die Kombination der Anträge auf Kindergeld und auf Familienzuschlag eine Erleichterung darstellen würde.

Zudem sollten auch Änderungen im Bereich des Bezugs des Kindergeldes automatisch an den Dienstherrn bzw. den die Besoldung oder Versorgung gewährende Stelle mit Einverständnis der Beamtin/des Beamten erfolgen, da bislang vielfach eine doppelte Meldung erforderlich ist und es bei Unterlassen vom Dienstherrn zu Rückforderungen kommt, die so vermieden werden könnten.

Für die Verwaltung besteht durch die Neuregelungen ebenfalls ein Entlastungseffekt. Der automatisierte Datenaustausch entlastet unter anderem die Elterngeldstellen von der fehleranfälligen Übertragung der von den Antragstellenden bisher in Papierform übermittelten Einkommensnachweise. Zudem müssen sie nicht mehr auf die Vorlage der Geburtsurkunden warten.

Die durch die Digitalisierung entstehenden Synergieeffekte können dazu führen, dass Ressourcen in der Verwaltung freigesetzt werden. Diese Ressourcen sollten genutzt werden, um die Bereiche des Verwaltungshandelns zu stärken, die sich nicht digitalisieren lassen. Die Beschäftigten der Verwaltung können so zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger ausführlicher beraten und in ihren Anliegen unterstützen.

Der vorgesehene Zeitplan erscheint sehr ehrgeizig zu sein, weshalb dieser im Sinne der Qualität der Maßnahmen nochmal auf seine Umsetzbarkeit zu prüfen ist.